

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

(für rechtlich selbständige und öffentlich geförderte Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in öffentlicher Rechtsform sowie Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe i und j FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der öffentlich geförderten Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft und Forschung und Entwicklung sowie Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) beziehungsweise das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle bzw. der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in § 2 FPStatG bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG.)